

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius, Dorsten

Friedhofsgebührenordnung

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung für den Friedhof St. Antonius der kath. Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten in der Fassung vom 13.10.2020 am 28.09.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius in Dorsten - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster erlassen. Diese Gebührenordnung wird vorschriftsgemäß veröffentlicht und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.06.2005 nebst aller Änderungen außer Kraft.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung

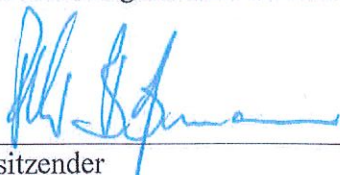
Folgende Gebühren sind zu entrichten:

1.	Reihengräber	30 Jahre Ruhefrist	1.200,00 €
2.	Wahlgräber je Grabstelle	30 Jahre Ruhefrist	1.350,00 €
	2.1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle		40,00 €
	2.2 für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle		
3.	Urnengräber	30 Jahre Ruhefrist	780,00 €
	3.1 für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr		26,00 €
4.	Rasengräber	30 Jahre Ruhefrist	2.700,00 €
5.	Partnerrasengräber	30 Jahre Ruhefrist	5.900,00 €
	5.1 für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr		190,00 €
6.	Rasenurnengräber	30 Jahre Ruhefrist	2.000,00 €
7.	Partnerrasenurnengräber	30 Jahre Ruhefrist	2.600,00 €
	7.1 für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr		86,67 €
8.	Zusätzliche Urnenbeisetzung auf vorhandenem Grab		200,00 €
9.	Genehmigungsgebühr für Errichtung eines Grabmals		80,00 €
10.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Stelle bei Neuerwerb		75,00 €

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 28.09.2022 beschlossen worden.

Dorsten, den 29.09.2022

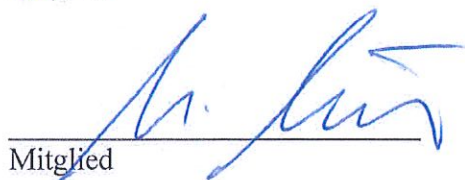
Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius, Dorsten



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied

